

# Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

### A. Änderungen und Ergänzungen der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220<sup>\*)</sup>

Die BekGS 220 „Sicherheitsdatenblatt“, Ausgabe September 2007 (GMBI 2007, S. 943–963) [Nr. 47/48] mit Änderungen und Ergänzungen GMBI 2009, S. 606) [Nr. 28], wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 „Anwendungsbereich“ wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Die Nummern 5 und 6 dieser Bekanntmachung gelten nur für die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern für Zubereitungen (Gemische), die einem Abnehmer mindestens einmal vor dem 1.12.2010 zur Verfügung gestellt wurden, und für Stoffe, die vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebracht wurden, und daher in Übereinstimmung mit Artikel 61 Abs.4 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP-Verordnung) nicht erneut gekennzeichnet und verpackt werden müssen. In allen anderen Fällen sind die Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr.453/2010 maßgebend.

2. In Nummer 6.3 Abs.4 a) erster Anstrich muss es statt „Nummer 6.3 Abs.3“ „Nummer 6.2 Abs.3 heißen.
3. In Fußnote 14 wird der Link wie folgt geändert:

<https://www.biozid-meldeverordnung.de/offen/index.php>

---

<sup>\*)</sup> Hinweis des BMAS: Die BekGS 220 ist damit nur noch sehr eingeschränkt anwendbar. Auf eine Anpassung der Bezüge zur EG-Richtlinien und insbesondere zur Neufassung der GefStoffV wird deshalb verzichtet.